

Richtlinie zur Straßenerhaltung in der Stadt Wildeshausen

§ 1 Gültigkeit

- (1) Die Richtlinie gilt für die in Anlage 1 dargestellten Straßen.

§ 2 Definition und Ziel

- (1) Straßen – Definition auf der Grundlage des § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG):
Zur Straße gehören
- a. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - i. der Straßengrund
 - ii. der Straßenunterbau
 - iii. die Straßendecke
 - iv. die Entwässerungsanlagen (z. B. Rinnen, Straßeneinläufe, Anschlussleitung der Straßeneinläufe - nicht der Hauptkanal -)
 - v. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - vi. die Geh- und Radwege
 - b. das Zubehör; das sind insbesondere
 - i. die Straßenbeleuchtung
 - ii. die Begrünung
 - iii. die Beschilderung
 - iv. die Poller und Leitpfosten.
- (2) Straßenerhaltung (Definition auf Grundlage der Seite 5 und Anhänge 1 bis 3 des „Merkblattes über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden“, Ausgabe 2004, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln): „Die Straßenerhaltung umfasst die betriebliche Unterhaltung, die bauliche Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung“.
- (3) Ziel dieser Richtlinie ist der Erhalt der Straßensubstanz in einem funktionstüchtigen, verkehrssicheren Zustand. Dies soll erreicht werden durch regelmäßig (vierteljährlich) durchgeführte Straßenkontrollen und Wartungen sowie auf die tatsächliche Abnutzung abgestellte bauliche Erhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsstrategie). Dabei werden drei Typen der baulichen Erhaltung unterschieden:
1. die regelmäßige bauliche Unterhaltung in Form von kleineren Reparaturmaßnahmen
 2. die Instandhaltung
 3. die Erneuerung

§ 3 Grundlagen

- (1) In Wildeshausen ist aufgrund des Untergrundes und der Topographie von einer durchschnittlichen Benutzbarkeit einer Straße von 40 Jahren auszugehen. Nach diesem Zeitraum ist eine Straße in der Regel neu auszubauen.
- (2) Das Straßenvermögen der Stadt Wildeshausen beläuft sich auf 17 Mio €. (31.12.2009)
- (3) Für die regelmäßige Erhaltung der Straßen sind auf Basis der Kosten und Flächen von 2011 pro Jahr 1,228 Mio. € gemäß Anlage 1 im Ergebnishaushalt einzuplanen. Hier sind die Eigenkosten des Bauhofes (Straßenkolonne) (im Jahr 2010 ~470.000 €) enthalten. Die Beträge unterliegen aufgrund sich ändernder Flächen und Preise jährlichen Veränderungen.
- (4) Es kann nur der durchschnittliche jährliche Mittelbedarf festgestellt werden. Die jährliche Mittelbereitstellung darf den durchschnittlichen jährlichen Mittelbedarf nur um den Anteil für verschiebbare Maßnahmen unterschreiten. Unterschreitungen müssen innerhalb weniger Jahre nachgeholt werden. Unterbleibt die Nachholung, muss entsprechend der landesrechtlichen Haushaltsgrundlagen die Bildung von Rückstellungen oder außerordentlichen Abschreibungen geprüft werden.

- (5) Nachholbedarf aus vorangegangenen Jahren (Erhaltungsstau) oder der Zeit vor der Einführung des Mittelbemessungssystems ist nicht abgedeckt und muss separat dargestellt wie auch abgedeckt werden. Auch hier ist die Bildung von Rückstellungen bzw. eine außerordentliche Abschreibung zu prüfen.
- (6) Maßnahmen, die aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften notwendig werden und Maßnahmen, die der Schadstoffbeseitigung dienen, sind nicht enthalten.
- (7) Im Zweijahresturnus ist eine Begehung der Straßen durch den zuständigen Fachausschuss und die Verwaltung vorzunehmen. Auf der Grundlage des Protokolls der Begehung ist gemeinsam durch den produktverantwortlichen Fachbereich und den zuständigen Fachausschuss eine Prioritätenliste festzulegen und ggf. zu ändern.